

Wir sind verpflichtet, Sie über folgende Sachverhalte zu informieren:

### **Einlagensicherung: Jährliche Übersendung „Informationsbogen für den Einleger“**

Ab dem 3. Juli 2015 sind im Rahmen der Harmonisierung in Europa neue gesetzliche Regelungen im Hinblick auf den Einlegerschutz in Kraft getreten. Der deutsche Gesetzgeber setzte damit die EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme in nationales Recht um.

Kern der gesetzlichen Regelungen ist, dass allen Einlegern im Entschädigungsfall ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung der Einlagen nach Maßgabe des neuen Einlagensicherungsgesetzes zusteht.

### **Für Sie als Kundin/Kunde änderte sich am bewährten Schutz Ihrer Einlagen durch die Einlagensicherung nichts.**

Neben der Sicherungseinrichtung des Bundesverbands deutscher Banken e.V. gibt es zusätzlich die als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannte Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Details entnehmen Sie bitte dem „Informationsbogen für den Einleger“. Unser Haus ist beiden Systemen angeschlossen.

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ist den gesetzlichen Anforderungen des neuen Einlagensicherungsgesetzes vollumfänglich unterworfen. Insofern hat sie den oben erwähnten gesetzlichen Einlagenschutz im Falle einer Insolvenz zu gewährleisten.

Die Sicherungsgrenze beim Bundesverband deutscher Banken e.V. richtet sich unter anderem nach der Höhe des haftenden Eigenkapitals. Für die CVW-Privatbank AG besteht derzeit eine Sicherungsgrenze von **2.185.000,00 €**. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bankenverbandes unter: [www.bankenverband.de/service/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/service/einlagensicherung).

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben sind wir verpflichtet, Ihnen den anliegenden „Informationsbogen für den Einleger“ mindestens einmal jährlich zur Verfügung zu stellen und Sie hierdurch über Ihren gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung der Einlagen nach Maßgabe des neuen Einlagensicherungsgesetzes im Falle einer Insolvenz zu informieren. Der Inhalt des Informationsbogens ist gesetzlich vorgeschrieben und enthält ein Unterschriftsfeld. Eine Unterschrift und Rücksendung an uns durch Sie als Bestandskunde ist allerdings **nicht** erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre CVW-Privatbank AG

## Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei	CVW Privatbank AG
sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Anleger pro Geldinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	<p>Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH          Burgstraße 28          10178 Berlin          Deutschland</p> <p>Postanschrift:          Postfach 11 04 48          10834 Berlin</p> <p>Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960          E-Mail: info@edb-banken.de</p>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.edb-banken.de">www.edb-banken.de</a>

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

**für Ihre Unterlagen bestimmt**

**Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihnen diesen Informationsbogen zur Verfügung zu stellen.**

**Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)**

**(1)** Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

**(2)** Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.

**(3)** Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter:

[www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

**(4) Erstattung**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Deutschland

Postanschrift  
Postfach 11 04 48  
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960  
E-Mail: [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de).

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

**Weitere wichtige Informationen**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.